DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle
Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Rhöner Drachen- und Gleitschirmflugschulen
Wasserkuppe GmbH Papillon Paragliding
Wasserkuppe 46
36129 Gersfeld

Gmund, 12.08.2014 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Elpe", 59939 Olsberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags der Rhöner Drachen- und Gleitschirmflugschulen Wasserkuppe GmbH vom 25.06.2014 die Erlaubnis „Elpe" des DHV vom 04.07.2012 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Elpe", in 59939 Olsberg vom 04.07.2012 wird hinsichtlich der Flurstücke erweitert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnr. 6, Flstnr. 116, 161 (Oberhang, Startplatz Steinmarkskopf) sowie Flstnr. 6/10 und 7/68 (Starts und Landungen), Gemarkung Elpe (auf beiliegende Karte wird Bezug genommen).
3. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 04.07.2012 wurde die Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG „Übungshang Elpe" durch den DHV neu gefasst und auf die Rhöner Drachen- und Gleitschirmflugschulen Wasserkuppe GmbH übertragen.

Vorausgegangen war die Neuverpachtung der Flurstücke (Unterhang/Übungshang) durch den Grundeigentümer (Fam. Ersepke) an die Flugschule Papillon im Jahr 2012. Die ursprüngliche Erlaubnis bezog sich auch auf ein Grundstück am Oberhang (Steinmarkskopf), welches sich im Besitz der Stadt Olsberg befindet. Dieses Grundstück war bis zum Frühjahr 2013 von der Stadt Olsberg an Herrn Schapler verpachtet, der jedoch der Nutzung des Hanges durch die Flugschule Papillon nicht zustimmte.

Nach Auslaufen des Pachtvertrages von Herrn Schapler schloss die Stadt Olsberg einen neuen Pachtvertrag mit der Fam. Ersepke, die bereits Pächter des Unterhanges (Übungshang) ist und die nun auch den Oberhang (Startplatz Steinmarkskopf) an die Flugschule Papillon unterverpachtete. Daraufhin beantragte die Flugschule Papillon mit Schreiben vom 25.06.2014 die Erweiterung der Erlaubnis um die bezeichneten Flächen. Dem Antrag war der Pachtvertrag mit der Fam. Ersepke beigelegt.

Dem Antrag auf Erweiterung der Erlaubnis konnte somit entsprochen werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb